

Kinderrechte wahren: 10 Empfehlungen für die Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in Deutschland

Empfehlungen auf einen Blick:

- 1 Haft im Migrationskontext ist nicht mit dem Kindeswohl vereinbar und muss gesetzlich ausgeschlossen werden.
- 2 Kinder und ihre Familien dürfen nicht unter haftähnlichen Bedingungen untergebracht werden. Für Kinder macht es keinen Unterschied, ob es sich rechtlich um Haft oder um haftähnliche Unterbringung handelt – entscheidend ist ihre erlebte Lebenswirklichkeit.
- 3 Die verbindliche Identifizierung besonderer Schutzbedarfe – auch nach dem Screening – ist sicherzustellen und Mindeststandards zur Unterbringung geflüchteter Menschen unter besonderer Berücksichtigung der Situation von Kindern sind zu verankern.
- 4 Um die Beschulung im Regelsystem und die schnelle Verteilung auf die Kommunen sicherzustellen, wie in der EU-Aufnahmerichtlinie vorgesehen, ist die Höchstverweildauer für Familien in Erstaufnahmeeinrichtungen zu verkürzen.
- 5 Der umfassende Anspruch auf Gesundheitsversorgung gemäß EU-Aufnahmerichtlinie ist für alle geflüchteten Kinder bundesgesetzlich zu verankern, unabhängig von Status und Herkunftsland.
- 6 Die Erstzuständigkeit der Jugendämter ist gesetzlich klarzustellen. Die Alterseinschätzung unbegleiteter Minderjähriger muss weiterhin im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme erfolgen, bei Zweifeln ist von Minderjährigkeit auszugehen.
- 7 Im Asylverfahren ist für Kinder immer eine sorgfältige, individuelle Prüfung im Sinne des Kindeswohls durchzuführen. Dafür sind Schnell- und Grenzverfahren grundsätzlich nicht geeignet.
- 8 Deutschland bleibt für die Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger zuständig, es sei denn eine andere Zuständigkeit dient nachweislich dem Kindeswohl.
- 9 Der vorgesehene unabhängige Monitoringmechanismus ist gesetzlich zu verankern und in der Praxis so umzusetzen, dass die Einhaltung der Kinderrechte konsequent überprüft und gewährleistet wird.
- 10 Das bewährte Instrument des Familienasyls ist zur Wahrung der Familieneinheit zu erhalten.

Einleitung

Dieses Positionspapier stützt sich auf das juristische Gutachten **“Kinderrechtliche Aspekte der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems”¹ von Prof. Dr. Constantin Hruschka und Robert Nestler (2025)** und berücksichtigt zudem die Regierungsentwürfe zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des GEAS². Die gemeinsamen Empfehlungen zu den Gesetzesentwürfen sind nicht abschließend. Weitere Empfehlungen können den Stellungnahmen der Organisationen im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Gesetzesentwurf entnommen werden.³

Insgesamt führt die Umsetzung der GEAS-Reform zu einem unübersichtlichen Nebeneinander unmittelbar geltender EU-Verordnungen und nationalen Rechts, das ohne klare Abstimmung in Praxis und Rechtsprechung kaum verlässlich anwendbar sein wird. Um Schutzlücken und Rechtsunsicherheit zu vermeiden, müssen zentrale Vorgaben zu Schutz, Vertretung und Verfahren ins deutsche Recht übernommen werden.

Die aktuellen Vorschläge der Bundesregierung sehen für die Umsetzung der Reform in Deutschland mehr Verschärfungen für die Rechte von Geflüchteten vor, als der auf EU-Ebene gesetzte Rahmen der GEAS-Reform⁴ vorschreibt. Aus kinderrechtlicher Perspektive besteht daher im parlamentarischen Verfahren besonderer Anpassungsbedarf insbesondere bei folgenden Aspekten:

1 Haft für Kinder gesetzlich ausschließen

Geflüchtete Kinder sind auf der Suche nach Schutz und Sicherheit. Wenn sie in Deutschland ankommen, haben sie das Recht darauf, dass ihr Anliegen auf Asyl sorgfältig und individuell geprüft wird. Insgesamt weiten die Gesetzentwürfe jedoch Maßnahmen zur Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung von Schutzsuchenden stark aus - auch von Kindern. Haft kann für Kinder Gefühle der Ohnmacht, Angst und nachhaltige seelische Belastungen wie Schlafstörungen, Depressionen und den Verlust von Vertrauen in Erwachsene und Institutionen bedeuten.⁵ Sie widerspricht dem Kindeswohlprinzip (Art. 3 UN-KRK), dem Recht auf kindgerechte Unterbringung und dem Diskriminierungsschutz (Art. 2 UN-KRK).

§ 70a AsylG-E ermöglicht die Inhaftierung unbegleiteter Minderjähriger „zum Schutz“. Begleitete

¹ Hruschka/Nestler (2025): Kinderrechtliche Aspekte der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.

² BMI (2025): Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems; BMI (2025): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AzRG und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem.

³ Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht (2025); Kindernothilfe (2025); Paritätischer Gesamtverband (2025); Save the Children (2025); UNICEF (2025).

⁴ Die GEAS-Reform beinhaltet zehn Rechtsakte. Die Neuregelungen müssen ab Juni 2026 EU-weit angewandt werden und vorher in nationales Recht umgesetzt werden, sofern sie nicht bereits abschließend geregelt sind. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Fachgutachtens von Hruschka/Nestler (2025), lag in Deutschland noch kein verabschiedetes Umsetzungsgesetz vor.

⁵ UN General Assembly (2019): Global study on children deprived of liberty; Terre des Hommes (2023): Vor Mauern und hinter Gittern.

Minderjährige können gemeinsam mit Sorgeberechtigten inhaftiert werden, zur Wahrung der Familieneinheit. Diese Ansätze weiten die Möglichkeiten aus Kinder - ob begleitet oder unbegleitet - zu inhaftieren und verkehren das Kindeswohlprinzip damit ins Gegenteil: Schutz und Familieneinheit werden als Begründung für Haft genutzt, obwohl die geltenden Garantien gerade einen Anspruch auf kindgerechte Unterstützung außerhalb von Haft begründen.⁶

Die vorgesehene Einschränkung des Bildungszugangs für inhaftierte Minderjährige bei kurzer Haftdauer und nur, wenn er von "Wert" ist (§ 70a Abs. 3 AsylG-E), verstößt zudem gegen das Recht auf Bildung (Art. 28 UN-KRK) und das Diskriminierungsverbot (Art. 2 UN-KRK).

Empfehlung: Haft im Migrationskontext ist nicht mit dem Kindeswohl vereinbar und muss gesetzlich ausgeschlossen werden. § 70a AsylG-E sollte daher ausnahmslos gestrichen werden.

2 Keine haftähnliche Unterbringung

Für Kinder spielt es keine Rolle, ob es sich rechtlich um "Haft" oder eine „Wohnverpflichtung“ handelt. Entscheidend sind die tatsächlichen Umstände. Gerade die erlebte Realität eines Kindes ist dabei entscheidend: Kann ich rausgehen? Darf ich spielen? Gehe ich zur Schule? Transitzonen oder quasi geschlossene Aufnahmeeinrichtungen werden von Kindern wie Haft erlebt. Sie verstärken Angst, Isolation und Unsicherheit. Schon wenige Tage können sich für Kinder endlos anfühlen und ihre Rechte massiv einschränken.

§ 44 Absatz 1a AsylG-E sieht vor, dass die Bundesländer "spezielle Aufnahmeeinrichtungen für Verfahren bei Sekundärmigration" (auch bekannt als "Dublin-Verfahren") einrichten können. Für die Einrichtung solcher Unterkünfte besteht nach den 2024 beschlossenen Regelungen der GEAS-Reform jedoch keine Verpflichtung. Entscheiden sich die Länder dennoch für die Einrichtung solcher Zentren, müssen die betroffenen Menschen während des "Dublin-Verfahrens" dort wohnen – also während geprüft wird, ob Deutschland für ihr Asylverfahren zuständig ist (§ 47a Absatz 1 AsylG-E). Die Höchstdauer der Wohnverpflichtung beträgt für Familien mit ihren Kindern bis zu 12 Monate - gerade für die Entwicklung eines Kindes eine sehr lange Zeit und das Doppelte der aktuell geltenden Höchstverweildauer in Aufnahmeeinrichtungen für Kinder und ihre Familien (Art. 47 AsylG). In den Zentren und sonstigen Aufnahmeeinrichtungen kann gemäß §§ 68 ff. AsylG-E eine "Beschränkung der Bewegungsfreiheit" angeordnet werden, wenn eine "Fluchtgefahr" vorliegt. § 68 Abs. 2 AsylG-E geht davon aus, dass grundsätzlich eine Fluchtgefahr vorliegt, die von Betroffenen im Einzelfall qualifiziert widerlegt werden muss. Durch diese Beweislastumkehr werden grundsätzliche Rechtsstaatsprinzipien verletzt. Wer die Einrichtungen ohne Genehmigung verlässt, soll den Anspruch auf eine asylrechtliche Prüfung verlieren – das bedeutet faktisch eine Freiheitsentziehung.⁷ Zwar soll für minderjährige Kinder und ihre Familien eine Beschränkung auf die Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) gelten (§§ 68a Absatz 4 Satz 5, 68 Absatz 4, 47a Abs. 4 AsylG-E). Dennoch wären nach aktuellem Stand Kinder und ihre Familien in den gleichen haftähnlichen Einrichtungen untergebracht.⁸

⁶ Fischer-Uebler, Annika (2025): Wenig Freiheit, wenig Schutz.

⁷ Vgl. EuGH, C-808/18, Urt. v. 17.12.2020 – Kommission gg. Ungarn.

⁸ Zu den Gefahren nicht kindgerechter Unterbringung siehe unter anderem: Terre des Hommes (2020 und 2025): Kein Ort für Kinder; UNICEF/Deutsches Institut für Menschenrechte (2023): "Das ist nicht das Leben."

Im Grenzverfahren und im dafür vorgesehenen Pilotverfahren können ebenfalls Kinder unter haftähnlichen Bedingungen untergebracht werden. Selbst vermeintlich „offene“ Transitzone stellen eine Freiheitsentziehung dar, wenn sie faktisch nicht ohne rechtliche Unterstützung oder⁹

Empfehlung: Kinder und ihre Familien dürfen nicht unter haftähnlichen Bedingungen untergebracht werden. Für Kinder macht es keinen Unterschied, ob es sich rechtlich um Haft oder um haftähnliche Unterbringung handelt – entscheidend ist ihre erlebte Lebenswirklichkeit.

3 Kindgerechte Unterbringung und Identifizierung besonderer Schutzbedarfe garantieren

Alle Kinder, ob unbegleitet oder begleitet, müssen kindgerecht untergebracht werden. Für begleitete Kinder, die nicht über die Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, ist eine dezentrale Unterbringung mit ihren Familien erforderlich, da ihre Rechte in Sammelunterkünften häufig nicht ausreichend geschützt sind.

Wir begrüßen, dass der Entwurf zum Asylgesetz in § 44 Abs. 2 ausdrücklich auch Kinder benennt und demnach bei der Unterbringung Maßnahmen zu ihrem Schutz umgesetzt werden sollen. Allerdings ist dies noch sehr unkonkret und nicht ausreichend verbindlich geregelt. Darum empfehlen wir, im § 44 Abs. 2 AsylG-E „die Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ verbindlich zu machen.

Um eine kindgerechte Unterbringung, Verteilung und Versorgung sicherzustellen, müssen besondere Schutzbedarfe frühzeitig erkannt werden. Eine vorläufige Identifizierung besonderer Schutzbedarfe ist im Rahmen des Screenings vorgesehen. § 44 Abs. 2 AsylG-E sieht vor, dass die Länder bei der Aufnahme und Unterbringung besondere Schutzbedarfe identifizieren sollen, jedoch nicht müssen. Dies sollte als verpflichtende Regelung ausgestaltet werden. Zudem ist klarzustellen, dass nicht erkannte Bedarfe nachträglich geltend gemacht werden können (vgl. Art. 25 Abs. 1, S. 5 Aufnahme-RL, Art. 20 Abs. 3, S. 2 AVVO, Art. 12 Abs. 3 Screening-VO).

Empfehlung: Die verbindliche Identifizierung besonderer Schutzbedarfe – auch nach dem Screening – ist sicherzustellen und Mindeststandards zur Unterbringung geflüchteter Menschen unter besonderer Berücksichtigung der Situation von Kindern sind zu verankern.

⁹ EGMR, Urteil vom 25.6.1996, Nr. 19776/92, Amuur gg. Frankreich sowie 21.11.19 (GK), Nr. 61411/15 ua, ZA gg. Russland.

4 Bildungszugang sicherstellen

Die UN-KRK verpflichtet Staaten, für alle Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen (Art. 3) und Zugang zu Gesundheitsversorgung (Art. 24) sowie Bildung (Art. 28) zu gewährleisten. Nach der neuen Aufnahme richtlinie darf es keine segregierte Beschulung in Unterkünften geben; der Zugang zum regulären Bildungssystem ist grundsätzlich zwei Monate nach Antragstellung sicherzustellen (Art. 16 Abs. 1 und 2 AufnahmeRL). Trotz Bildungshoheit der Länder hat der Bund über das Asylrecht Gestaltungsspielraum, etwa durch eine Verkürzung der Höchstverweildauer in Aufnahmeeinrichtungen. Die im aktuell geltenden Asylgesetz vorgesehenen sechs Monate (§ 47 Abs. 1 AsylG) führen häufig dazu, dass Kinder über Monate in äußerst prekären Verhältnissen leben und erst mit Zuweisung in die Kommunen Zugang zur Regelschule erhalten.¹⁰ Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf die neu vorgesehenen "Aufnahmeeinrichtungen für Verfahren bei Sekundärmigration" zu befürchten.

Empfehlung: Um die Beschulung im Regelsystem und die schnelle Verteilung auf die Kommunen sicherzustellen, wie in der EU-Aufnahme richtlinie vorgesehen, ist die Höchstverweildauer für Familien in Erstaufnahmeeinrichtungen zu verkürzen.

5 Umfassenden Anspruch auf Gesundheitsversorgung garantieren

Während zu begrüßen ist, dass die Gesundheitsversorgung analog zur Versorgung minderjähriger Staatsangehöriger gemäß Art. 22 Abs. 2 AufnahmeRL in den Entwürfen verankert wurde (vgl. § 4 Abs. 4 AsylbLG-E), sind jedoch Kinder, die mit ihren Eltern eingereist sind und selbst keinen Asylantrag gestellt haben, oder Kinder mit abgelehntem Asylantrag und Folgeantrag nicht erfasst.¹¹

Empfehlung: Der umfassende Anspruch auf Gesundheitsversorgung ist gemäß Art. 22 Abs. 2 EU-Aufnahme richtlinie für alle geflüchteten Kinder bundesgesetzlich zu verankern, unabhängig von Status und Herkunftsland.

6 Erstzuständigkeit der Jugendämter und Vertretung sicherstellen

Reisen unbegleitete Minderjährige in Deutschland ein, sind die Jugendämter für sie zuständig. Mit der Inobhutnahme besteht die gesetzliche Vertretung durch die Jugendämter (§§ 42a, 88a SGB VIII). Die Jugendämter müssen Maßnahmen ergreifen, die zur Sicherung des Kindeswohls notwendig sind, das Alter einschätzen, den Schutzbedarf feststellen und eine kindgerechte Unterbringung gewährleisten (§§ 42a ff. SGB VIII). Sie informieren die Familiengerichte, damit eine

¹⁰Stegemann, "Einschränkungen beim Recht auf Bildung: Geflüchtete Kinder bleiben auf der Strecke", Deutsches Kinderhilfswerk e.V., 2025, [DKHW Analyse zum Bildungszugang geflüchteter Kinder Kinderrechte-Index 2025.pdf](#); Dr. Funck/Dr. Ciesielski, „BiSKE – Bildungsrechte und Schule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen: Eine bundesweite Analyse von Verfügbarkeit und Zugang“, voraussichtliche Veröffentlichung 2025, Vorstellung der Ergebnisse unter: [Bildungszugang für geflüchtete Kinder und Jugendliche in den Bundesländern – Ergebnisse zweier aktueller Bestandsaufnahmen - Netzwerk Kinderrechte](#).

¹¹ Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AsylbLG-E.

Vormundschaft angeordnet und bestellt wird. Nach Art. 23 Abs. 10 AsylVfVO dürfen maximal 30 Minderjährige (in Zeiten unverhältnismäßig hoher Antragszahlen 50) gleichzeitig vertreten werden. Die Erstzuständigkeit der Jugendämter muss auch während des Screenings gewährleistet sein. Es besteht jedoch die Gefahr, dass unbegleitete Kinder bis zu sieben Tage im Transitbereich von Flughäfen oder an vergleichbaren Orten festgehalten werden (§ 14a AufenthG-E) anstatt in Einrichtungen der Jugendhilfe. Damit würden sie in einer besonders sensiblen Phase außerhalb des kinder- und jugendhilferechtlichen Schutzsystems bleiben.

Dabei müssen die Jugendämter auch während des Screenings ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen können. Die Alterseinschätzung durch die Jugendämter ist im Kontext der Feststellung besonderer Schutzbedarfe zentral; bei Zweifeln ist zugunsten der Minderjährigkeit auszugehen. Die Datenübermittlung in Bezug auf die Alterseinschätzung darf sich nur auf das Ergebnis der Einschätzung beziehen (§65 SGB VIII). Als Behörde mit klarer sachlicher Zuständigkeit gemäß § 85 SGB VIII ist das Jugendamt bzw. die mit der Vertretung betraute Fachkraft unabhängig von der Überprüfungsbehörde im Screening, insbesondere weisungsfrei (Art. 13 Abs. 4 ScreeningVO). Grundsätzlich haben alle Kinder – begleitet oder unbegleitet – ein Recht auf qualifizierte, unabhängige und kontinuierliche Vertretung sowie kindgerechte Informationen, um ihre Rechte wirksam wahrnehmen zu können. Dies ist zentral für die Umsetzung des Rechts auf Beteiligung (vgl. Art. 12 UN-KRK und Art. 24 Abs. 1 S. 2 GRG). Zudem muss für Kinder und ihre Familien in jedem Verfahrensschritt effektiver Rechtsschutz gewährleistet sein.

Empfehlung: Die Erstzuständigkeit der Jugendämter ist gesetzlich klarzustellen. Die Alterseinschätzung unbegleiteter Minderjähriger muss weiterhin im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme erfolgen, bei Zweifeln ist von Minderjährigkeit auszugehen.

7 Kindgerechte Verfahren statt Schnell- und Grenzverfahren

Asylverfahren für Kinder und Jugendliche – ob unbegleitet oder im Familienverbund – müssen rechtssicher, individuell und kindgerecht ausgestaltet sein. Grenz- und beschleunigte Verfahren sind hierfür ungeeignet, da sie den besonderen Schutzbedürfnissen Minderjähriger oft nicht gerecht werden können. Unter anderem bieten sie Minderjährigen nicht die notwendige Zeit, Stabilität und psychosoziale Unterstützung, um ihre Fluchtgründe darzulegen. Gerade kindspezifische Fluchtgründe wie Zwangsrekrutierung oder innerfamiliäre Gewalt werden häufig erst in einem geschützten Rahmen erkennbar. Verfahren unter Zeitdruck oder in restriktiven Settings widersprechen daher der Verpflichtung zur vorrangigen Beachtung des Kindeswohls. Die Einführung nationaler Asylgrenzverfahren nach § 18a AsylG-E bereits als Pilotprojekt vor Inkrafttreten der Asylverfahrens-Verordnung, ist aus kinderrechtlicher Sicht klar abzulehnen: Sie geht über unionsrechtliche Vorgaben hinaus und setzt Schutzgarantien nicht um.¹²

Empfehlung: Im Asylverfahren ist für Kinder immer eine sorgfältige, individuelle Prüfung im Sinne des Kindeswohls durchzuführen. Dafür sind Schnell- und Grenzverfahren grundsätzlich nicht geeignet.

¹² Weiterführend hierzu Fischer-Uebler, Annika (2025): Wenig Freiheit, wenig Schutz.

8 Überstellungen in den Erstregistrierungsstaat nur, wenn es dem Kindeswohl dient

Deutschland bleibt für das Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger regelmäßig zuständig, sofern sich keine Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten. Dies ist gesetzlich klarzustellen. Nach Art. 25 Abs. 5 AMMVO ist eine Zuständigkeitszuweisung an den Erstregistrierungsstaat nur zulässig, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

Empfehlung: Deutschland bleibt für die Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger zuständig, es sei denn eine andere Zuständigkeit dient nachweislich dem Kindeswohl.

9 Unabhängigen Monitoringmechanismus gesetzlich verankern

Nach Art. 10 Screening-Verordnung und Art. 43 Abs. 4 Asylverfahrens-Verordnung ist ein unabhängiger Monitoringmechanismus einzurichten, der sicherstellt, dass Kinderrechte praktisch umgesetzt werden – darunter Kindeswohl, Schutz, Beteiligung, Zugang zum Asylverfahren, kindgerechte Verfahren und angemessene Lebensbedingungen. Das Monitoring muss kontinuierlich, flächendeckend und effektiv sein. Seine Unabhängigkeit sowie Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte – etwa für kindgerechte Befragungen, den Zugang zu Einrichtungen und Beschwerdemechanismen – sind gesetzlich verbindlich festzuschreiben und finanziell abzusichern. So kann sichergestellt werden, dass Kinderrechte nicht nur auf dem Papier bestehen, sondern auch in der Praxis geschützt werden.

Empfehlung: Ein unabhängiger Monitoringmechanismus ist gesetzlich zu verankern und in der Praxis so umzusetzen, dass die Einhaltung der Kinderrechte konsequent überprüft und gewährleistet wird.

10 Familienasyl zur Wahrung der Familieneinheit weiter ermöglichen

Das Familienasyl nach §26 AsylG hat sich als wichtiges Instrument zur Sicherung der Familieneinheit bewährt. Es überträgt den Schutzstatus auf Familienangehörige, wenn ein Elternteil oder Ehepartner*in anerkannt wurde, und bietet insbesondere Kindern Stabilität, indem es langwierige Einzelverfahren vermeidet. Unionsrechtlich ist das Familienasyl weiterhin zulässig: Der Europäische Gerichtshof hat 2021 bestätigt, dass die deutsche Regelung mit der Qualifikationsrichtlinie vereinbar ist. Auch die neue Qualifikationsverordnung (Art. 23 Abs. 2) verbietet die Beibehaltung des Familienasyls nicht ausdrücklich. Die Abschaffung des Familienasyls würde nicht nur Familien belasten, sondern auch die Verfahren bei Behörden und Gerichten komplexer machen. Statt einer vereinfachten und gebündelten Prüfung müssten künftig mehrere Einzelverfahren auf verschiedenen Ebenen geführt werden.

Empfehlung: Das bewährte Instrument des Familienasyls ist zur Wahrung der Familieneinheit zu erhalten.